

Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 571/21

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -,

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -1-477 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht (Usbekistan)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 06. Mai 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am 1983 in in Usbekistan geborene Klägerin ist usbekische Staatsangehörige und muslimischen Glaubens. Nach eigenen Angaben verließ sie ihr Heimatland im 2013 mit einem Visum für die Türkei. Dort hielt sie sich bis 2015 auf und heiratete dort auch ihren jetzigen Ehemann. Am 2015 reiste sie über Österreich in das Bundesgebiet ein und stellte unter dem 9. September 2016 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung gemäß § 25 AsylG am 27. Februar 2017 führte sie aus: Sie habe 2007 geheiratet. Im Jahr 2011 sei ihr Ehemann an Krebs verstorben. Seine Familie habe sie nicht aufgenommen. Ihr Schwager sei Anwalt und habe gewollt, dass sie ihm die Wohnung ihres Ehemannes übereigne. Sie habe keinen Schutz durch die Polizei erhalten können, da diese sich darauf zurückgezogen habe, dass es sich um eine innerfamiliäre Angelegenheit handele. Sie sei von ihrem Schwager bedroht und mit einem Messer verletzt worden. Außerdem habe er sie sexuell belästigt. Im Jahr 2013 habe ihr eine Nachbarin, die Geschäftsfrau sei, geholfen in die Türkei zu fliehen. Für die Türkei habe sie ein einmonatiges Visum gehabt. Die Nachbarin habe ihr auch eine Tätigkeit in der Türkei vermittelt, die sie bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2015 ausgeübt habe. Im Falle einer Rückkehr nach Usbekistan werde sie dort als Verbrecherin behandelt werden, da sie sich illegal im Ausland aufgehalten habe. Außerdem befürchte sie, dass ihr Schwager sie umbringen könnte.

Mit Bescheid vom 24. August 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Usbekistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet. Zur Begründung führte es aus: Die von der Klägerin behauptete Behandlung durch ihren Schwager erfülle kein Tatbestandsmerkmal des § 3 Abs. 1 AsylG. Es ginge ausschließlich um einen wirtschaftlichen Vorteil, den sich der Schwager in Form der Wohnung habe sichern wollen. Es sei außerdem nicht ersichtlich, dass ihr weiterhin Verfolgung durch ihren Schwager drohe. Dieser habe sich, wenn er eine so einflussreiche Persönlichkeit sei wie die Klägerin vortrage, während ihrer jahrelangen Abwesenheit die Wohnung sichern können. Die Klägerin selbst habe durch ihre jahrelange Abwesenheit die Wohnung faktisch aufgegeben. Es sei ihr auch möglich und zumutbar, außerhalb des Wohngebietes ihres Schwagers eine neue Existenz aufzubauen und sich so seinem Einfluss zu entziehen.

Auch wegen des Auslandsaufenthalts drohten der Klägerin keine Konsequenzen bei der Rückkehr. Zwar benötigten usbekische Staatsangehörige grundsätzlich eine Ausreiseerlaubnis und nach Art. 233 des usbekischen Strafgesetzes sei eine illegale Ausreise mit einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren zu bestrafen. Es sei jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass der Klägerin bei ihrer Rückkehr eine Haftstrafe drohe. Zunächst sei im Januar 2019 ein Dekret erlassen worden, wonach die Pflicht für eine Ausreiseerlaubnis zum 1. Januar 2019 entfallen solle. Es gebe auch keine Erkenntnisse darüber, dass nach Usbekistan rücküberstellten Personen Schaden oder Verfolgung drohe. Die Regelungen bezüglich der illegalen Ausreise dienten in erster Linie als Vorwand, missliebige Personen, welche in Wahrheit aufgrund anderer Vorwürfe gesucht würden, zu verhaften. Die Behandlung bei der Rückkehr durch usbekische Behörden hänge in hohem Maße davon ab, ob und wie die Person vor ihrer Ausreise und im Ausland auffällig geworden sei. Dies könne beispielsweise durch Regimekritik oder Aktivitäten für religiöse Gruppen der Fall sein. Im Falle der Klägerin lägen keinerlei Erkenntnisse dafür vor, dass sie ins Visier der usbekischen Sicherheitskräfte geraten wäre. Ihr drohe daher bei ihrer Rückkehr keine Verfolgung und auch keine Strafverfolgung. Auch die Voraussetzung für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Usbekistan führten nicht zu der Annahme, dass bei der Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die Klägerin sei eine gesunde und arbeitsfähige Frau, welche bereits vor ihrer Ausreise in der Lage gewesen sei, selbstständig ihren Lebensunterhalt in ihrem Heimatland und in der Türkei zu bestreiten. Es bestehe kein Grund zu der Annahme, dass sie nicht mindestens das Existenzminimum erreichen könne.

Die Klägerin hat am 31. August 2017 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus: Sie werde aufgrund der Tatsache, dass sie eine Frau sei von der Polizei in Usbekistan nicht hinreichend vor ihrem Schwager geschützt. Es sei von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszugehen. Außerdem drohe ihr staatliche Verfolgung aufgrund ihrer illegalen Ausreise, dem Aufenthalt in der Türkei sowie der Asylantragsstellung in Deutschland. Die usbekische Regierung führe Listen mit Personen, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben. Aus diesem Grund sei sie voraussichtlich den Behörden in ihrem Heimatland bereits namentlich bekannt. Dass nach den Ausführungen der Beklagten im Bescheid vom 24. August 2017 eine Bestrafung aufgrund von Art. 233 des Strafgesetzbuches unwahrscheinlich sei, reiche nicht aus, um anzunehmen, dass ihr bei einer Überstellung keine Strafverfolgung aufgrund der illegalen Ausreise drohe. Es bestünden auch keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verfolgung durch ihren Schwager nach ihrer

Rückkehr ausbleiben werde. Sie habe bereits bei ihrer Anhörung angegeben, dass sie diesem ihre Wohnung nicht übereignet habe. Die Annahme, ihr Schwager sei während ihrer Abwesenheit sicherlich in der Lage gewesen, sich die Wohnung zu sichern, sei spekulativ und entbehre jeglicher Grundlage. Da ihr die Polizei schon vor ihrer Ausreise nicht geholfen habe, sei davon auszugehen, dass ihr Schwager erneut die Verfolgung werde aufnehmen können.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. August 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihr subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2022 ist der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zu Entscheidung übertragen worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist sowohl hinsichtlich des Hauptantrags als auch hinsichtlich der Hilfsanträge unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24. August 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention -

GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nach § 28 Abs. 1 a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (sog. Nachfluchtgrund).

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Bei der Prüfung der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe sind die in § 3b AsylG genannten Besonderheiten zu berücksichtigen. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (i. V. m. § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG definierten Verfolgungshandlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind nach § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden vom Staat (Nr. 1) oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz im Sinne des Abs. 2 zu bieten (§ 3d Abs. 1 AsylG). Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2), § 3e Abs. 1 AsylG.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die in § 3a Abs. 1 AsylG genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Ob eine Verfolgung droht, das

heißt ob sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil v. 06. März 1990 - 9 C 14/89 -, juris Rn. 13). Diese Prognose hat am Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen.

Dieser setzt wiederum voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, Urteil v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32). Bei der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, spielt es keine Rolle, ob er die in Rede stehenden Verfolgungsmerkmale aufweist, die zu Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3b Abs. 2 AsylG.

Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, juris Rn. 8; BVerwG, Urteil v. 24. März 1987 - 9 C 321/85 -, juris Rn. 9). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss v. 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil v. 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss v. 19. Oktober 2001 - 1 B 24/01 -, juris Rn. 5). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei

Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss v. 29. November 1996 - 9 B 293/96 -, juris Rn. 2).

Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich bereits nicht, dass sie aufgrund eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrundes in Usbekistan begründete Furcht vor Verfolgung hat. Denn auch nach dem Vortrag der Klägerin war Grund für die Belästigungen und Verletzungen durch ihren Schwager die Tatsache, dass sie eine Wohnung hatte, die er besitzen wollte und dass er sie ohne Bezahlung als Haushälterin benutzen wollte.

Abgesehen davon, dass bereits ein Anknüpfen der befürchteten Verfolgungshandlungen an ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsmerkmal (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 1 - 5 AsylG) nicht erkennbar ist, ist die Klägerin jedenfalls auf internen Schutz in anderen Landesteilen Usbekistans zu verweisen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin ist es in rechtlicher Hinsicht möglich, sich in anderen Landesteilen Usbekistans niederzulassen. Ihr steht - wie allen usbekischen Staatsbürgern - das in der Verfassung verankerte Recht der Bewegungsfreiheit im In- und Ausland sowie das Recht auf Emigration und Repatriierung zur Seite, welche von der Regierung in der Praxis auch respektiert werden (BFA, Länderinformationsblatt Usbekistan vom 18. November 2021, S. 41). Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Inland durch das Aufenthaltsregistrierungssystem, welches beispielsweise den Umzug vom Land in die Städte erschwert, ist für die Klägerin nicht von Relevanz, da sie nicht vom Land in die Stadt ziehen möchte, sondern lediglich ihren Aufenthalt außerhalb des Einflussbereiches ihres Schwagers nehmen möchte.

Sofern die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass ihr Schwager sie weiterhin suche und sie durch Bestechung finden werde, ist dieser Vortrag unsubstantiiert und detailarm geblieben. Zunächst ist es bereits wenig nachvollziehbar, dass ihr Schwager auch nach mehr als neun Jahren weiterhin willens wäre, sie im gesamten Land suchen zu lassen, allein um sie als Haushälterin zurückzugewinnen. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass ihr Schwager die Möglichkeit hätte, sie an jedem Ort in Usbekistan aufzuspüren. Selbst auf explizite Nachfrage ihres Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin nicht schildern können, wie es ihrem Schwager gelingen sollte, sie

usbekistanweit zu finden. Dass ihr Schwager Zugriff auf zentrale Meldesysteme hätte, hat die Klägerin - auch auf Nachfrage ihres Prozessbevollmächtigten - nicht bestätigt. Vielmehr hat sie lediglich angegeben, dass er ihr Bild an Bekannte geben und sie für die Suche nach ihr bezahlen könnte. Dass er sie auf diese Weise nach mehr als neun Jahren Abwesenheit in jedem Teil Usbekistans aufspüren könnte, ist nicht nachvollziehbar.

Von der Klägerin kann auch vernünftigerweise erwartet werden, sich in einem anderen Landesteil Usbekistans, in dem sie vor Verfolgung sicher und wo ein soziales und wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet ist, niederzulassen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Eine interne Fluchalternative setzt - neben der Verfolgungssicherheit - auch voraus, dass von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in dem Landesteil niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Maßgeblich ist insofern, ob der Ausländer im Gebiet der innerstaatlichen Fluchalternative existentiellen Bedrohungen ausgesetzt sein wird. Bei der Prüfung der Frage, ob dies der Fall sein wird, sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG). Nach Art. 4 Abs. 3 lit. c) der Richtlinie sind die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, bei der Entscheidung zugrunde zu legen. Sodann ist auf der Grundlage dieses gemischt objektiv-individuellen Maßstabs zu prüfen, ob von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich an dem Ort der inländischen Fluchalternative aufhält. Hierfür ist erforderlich, dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bemühungen jedenfalls sein Existenzminimum sichern kann. Fehlt es an einer solchen Möglichkeit der Existenzsicherung, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Das Vorliegen einer existentiellen Bedrohung ist zu bejahen, wenn das Existenzminimum nicht gesichert ist. Erwerbsfähigen Personen bietet ein verfolgungssicherer Ort das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel, wenn sie dort durch eigene und notfalls weniger attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und sie nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer „Schatten- und Nischenwirtschaft“ stattfinden. Der Verweis auf eine entwürdigende oder kriminelle Arbeit - etwa

durch Beteiligung an Straftaten im Rahmen „mafiöser Strukturen“ - ist dagegen nicht zumutbar (BVerwG, Beschluss v. 17. Mai 2006 - 1 B 100/05 -, juris Rn. 11). Maßgeblich ist grundsätzlich auch nicht, ob der Staat dem Ausländer einen durchgehend legalen Aufenthaltsstatus gewähren würde; vielmehr ist in tatsächlicher Hinsicht zu fragen, ob das wirtschaftliche Existenzminimum zur Verfügung steht, d.h. ob mit den erlangten Mitteln auch die notwendigsten Aufwendungen für Leben und Gesundheit bestritten werden können. Ein Leben in der Illegalität, das die Klägerin jederzeit der Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung aussetzt, stellt demgegenüber keine zumutbare Fluchtalternative dar (BVerwG, Urteil v. 01. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 11 f.).

Unter Berücksichtigung dessen ist es der Klägerin auch aus wirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkten zumutbar, sich in einem anderen Landesteil Usbekistans niederzulassen. Existentielle Bedrohungen sind nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies ist ihr bereits vor ihrer Ausreise aus Usbekistan und auch in der Türkei gelungen. Die Annahme einer drohenden Unterschreitung des Existenzminimums ist daher fernliegend und - im Übrigen - von der Klägerin auch nicht behauptet worden.

Sofern die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass sie als alleinstehende Frau in anderen Teilen Usbekistans keine Wohnung mieten könnte, ist dies nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln wenig nachvollziehbar. Männer und Frauen sind in Usbekistan gesetzlich gleichgestellt und genießen (formal) die gleichen politischen Rechte (BFA, Länderinformationsblatt Usbekistan vom 18. November 2021, S. 36). Der Klägerin ist zuzugeben, dass Frauen in Usbekistan in der Legislative und Judikative sowie in Führungspositionen unterrepräsentiert sind, dass Geschlechtsstereotypen bedient werden und häusliche Gewalt und mangelnder Opferschutz als problematisch angesehen werden müssen (BFA, Länderinformationsblatt Usbekistan vom 18. November 2021, S. 36). Dass es jedoch für eine alleinstehende Frau nicht möglich wäre, in Usbekistan eine Wohnung anzumieten, lässt sich den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen und wurde von der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung auch nicht näher erläutert.

Sofern die Klägerin vorträgt, sie habe in Usbekistan mit Gefängnis und Erschießung zu rechnen, weil sie sich illegal in der Türkei aufgehalten und in Deutschland Asyl beantragt habe, ergibt sich hieraus auch keine Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Denn die Gruppe derjenigen, die sich illegal im Ausland aufgehalten hat oder einen Asylantrag im Ausland gestellt hat, stellt keine soziale

Gruppe i.S.d. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Eine deutlich abgrenzbare Identität dieser Personen, die sich aus sehr unterschiedlichen Gründen im Ausland aufgehalten und/oder dort einen Asylantrag gestellt haben, ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylG, weil keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass ihr in Usbekistan ein „ernsthafter Schaden“ droht. Selbst wenn man das Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der Verfolgung durch ihren Schwager als wahr unterstellt, stünde ihr die Möglichkeit offen, sich in einem anderen Landesteil Usbekistans niederzulassen, um Schutz vor den von ihr befürchteten Übergriffen zu finden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit vollumfänglich auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Klägerin droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihres illegalen Aufenthalts in der Türkei oder der Stellung eines Asylantrags in Deutschland die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Die Todesstrafe ist in Usbekistan für alle Straftaten abgeschafft (BFA, Länderinformationsblatt Usbekistan vom 18. November 2021, S. 30). Zwar ist in Art. 223 des Strafgesetzbuches die illegale Ein- und Ausreise unter Strafe gestellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Usbekistan vom 18. November 2021, S. 48). Zunächst ist die Klägerin aber - auch nach eigenen Angaben - legal aus Usbekistan ausgereist und erst durch Ablauf ihres Visums nach einem Monat ist ihr Aufenthalt in der Türkei illegal geworden. Eine illegale Ein- oder Ausreise bzw. ein illegaler Grenzübertritt, wie es der Straftatbestand des Art. 223 des Strafgesetzbuches erfordert, liegt im Falle der Klägerin deshalb nicht vor. Darüber hinaus führt nach Auskunft des Auswärtigen Amtes aus Januar 2019 selbst eine illegale Ausreise, dh eine Ausreise ohne Ausreisevisum und/oder eine Ausreise über einen nicht offiziellen Grenzübergang für sich genommen nicht zu einem strafrechtlichen, sondern nur zu einem verwaltungsrechtlichen Verfahren (AA, Anfragebeantwortung an das Bundesamt vom 3. Januar 2019). Außerdem wird auch in der von der Klägerin zitierten Anfragebeantwortung durch ACCORD aus Januar 2017 darauf verwiesen, dass die Ausreise ohne Ausreisevisum in ein Land, wo ein Visum erforderlich ist, problematischer ist, als eine Rückkehr nach Usbekistan mit einem abgelaufenen Visum. Schließlich lässt sich den dem Gericht vorliegenden und auch den von der Klägerin zitierten Quellen entnehmen, dass die Aktivitäten von Usbeken und Usbekinnen im In- und Ausland entscheidend dafür sind, was bei einer Rückkehr geschehen kann. Dies soll auch entscheidender sein als die Frage, ob eine Person als Asylsuchender oder als Arbeitsmigrant im Ausland gewesen ist (ACCORD, Anfragebeantwortung vom 19. Januar 2017, S 2). Dass auch Personen, die nicht in religiöse

oder politische Angelegenheiten involviert gewesen sind, von Verhaftungen betroffen sind, wird nach der Anfragebeantwortung durch ACCORD von Menschenrechtsgruppen vermutet, spezifische Vorfälle, bei denen auch nicht politisch oder religiös aktive Personen betroffen gewesen sind, lassen jedoch nicht belegen (ACCORD, Anfragebeantwortung vom 19. Januar 2017, S 11). Die Klägerin ist wegen einer innerfamiliären Bedrohung durch ihren Schwager ausgereist. Dass sie religiös oder politisch aktiv gewesen wäre oder ist, ist weder von ihr vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit über eine Befragung am Flughafen hinaus mit weiteren Konsequenzen oder gar mit einer Verhaftung oder Erschießung zu rechnen hätte - wie von ihr in der mündlichen Verhandlung vorgetragen - ist nicht ersichtlich und auch die Klägerin selbst konnte nicht darlegen, warum sie davon ausgeht, ins Visier der usbekischen Behörden geraten zu sein.

Die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat ein Abschiebungsverbot wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK begründen. Hierbei ist auf den gesamten Zielstaat abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil v. 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 23, 26; Bay. VGH, Beschluss v. 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschluss v. 13. Mai 2015 - 14 B 525/15.A -, juris Rn. 15).

Eine Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure droht der Klägerin - wie dargelegt - aufgrund eines illegalen Aufenthalts in der Türkei oder der Asylantragsstellung in Deutschland nicht. Der Klägerin stünde - im Falle der Wahrunterstellung ihres Vorbringens bezüglich der Behandlung durch ihren Schwager - in diesem Zusammenhang die Möglichkeit offen, sich in einem anderen Landesteil Usbekistans niederzulassen, um Schutz vor den von ihr befürchteten Übergriffen zu finden. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin im Falle einer Abschiebung nach Usbekistan in eine existentielle Notlage geraten könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ebenfalls nicht feststellbar.

Hinsichtlich der Ausreisefrist (§ 38 Abs. 1 AsylG) und der Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG) sind rechtliche Bedenken weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die getroffenen Regelungen entsprechen dem Gesetz.

Der Hinweis darauf, dass die Klägerin „beispielsweise [nach] Afghanistan“ abgeschoben werden könne, entfaltet keine Regelungswirkung. Der Hinweis, dass ein Ausländer in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, hat zwar Schutz- und Warnfunktion, weist selbst aber keinen regelnden Charakter auf (VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2007 - 11 S 1684/07 -, juris Rn. 7). Sein Fehlen führt deshalb auch nicht zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung. Er soll dem Ausländer lediglich klarmachen, dass er ohne erneute Abschiebungsandrohung in einen später noch zu bezeichnenden (anderen) Staat abgeschoben werden kann (VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2007, a.a.O., Rn. 7). Wenn die Abschiebung in einen weiteren Staat bereits mit dem den Asylantrag ablehnenden Bescheid hätte angedroht werden sollen, hätten dies im Rahmen der Abschiebungsandrohung geschehen können, welche auch mehrere Zielstaaten enthalten kann (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 2020, § 59 Rn. 50).

Schließlich besteht auch kein Anspruch auf Aufhebung der Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Die Rechtmäßigkeit der Einreise- und Aufenthaltsverbote hängt von der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohungen ab. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 AufenthG sind erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Euro-

päischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.